

## Merkblatt Anschluss-Carnet

### Das Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA

Die Gültigkeit eines Carnet ATA ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung ist nicht gestattet. Die Ware muss spätestens am Verfallsdatum des Carnets ATA in die Schweiz zurückgeführt werden. Muss die Ware aus dringenden Gründen über die Gültigkeitsdauer des Carnets ATA hinaus im Ausland verbleiben, so hat der Carnet-Inhaber die Möglichkeit, ein so genanntes Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA bei der Handelskammer zu beantragen. In diesem Fall erstellt die Handelskammer das Ablöse-/Anschluss Carnet ATA, welches in so einer Situation eine grosse Hilfe bietet, aber nur für das Land verwendet werden darf, in welchem sich die Ware zurzeit befindet.

- Das Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA muss rechtzeitig vor Verfall des ursprünglichen Carnets ATA beantragt werden, da sämtliche zollamtliche Abfertigungen der Ablösung zwingend innerhalb der Gültigkeit des ursprünglichen Carnets ATA erfolgen müssen. Die Industrie- und Handelskammer St. Gallen-Appenzell empfiehlt mindestens 4 Wochen vorher ein Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA zu beantragen.
- Die Warenliste muss in allen Punkten mit dem ursprünglichen Carnet ATA übereinstimmen.
- Ein Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA ist nur für jenes Land gültig, welches die Ablösung bewilligt hat und kann nicht für weitere Länder benützt werden.
- Eine bestehende Solidarbürgschaft muss unbedingt um ein weiteres Jahr verlängert werden.

### Vorgehen bei der Ausstellung eines Ablöse-/Anschluss-Carnets ATA

Der Carnet-Inhaber muss vor dem Ausstellen eines Ablöse-/Anschluss-Carnets ATA beim Schweizer Zoll und der Zollbehörde des Einfuhrlandes abklären, ob in seinem speziellen Fall ein Ablöse-Carnet akzeptiert wird.

Der Handelskammer müssen folgende Dokumente vorgelegt werden:

- Begleitbrief mit Grund für das Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA.
- Schriftliche Zustimmung des zuständigen ausländischen Zollamtes: Falls keine schriftliche Erklärung erhältlich ist, genügt eine rechtsgültig unterzeichnete Eigenerklärung des Carnet-Inhabers, dass er die Zustimmung mündlich von den zuständigen Zollstellen erhalten hat.
- Das neue Carnet ATA wird von der Industrie- und Handelskammer ausgestellt. Die Handelskammer wird diesem Carnet ATA eine neue laufende Nummer mit Gültigkeitsfrist (ein Jahr ab Ausstellungsdatum) geben. Gleichzeitig wird sie den Vermerk anbringen, dass es sich um ein Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA für das Carnet ATA Nr. CHSG xxxx / xxxx handelt.

## **Zollabfertigung eines Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA**

Der Carnet-Inhaber hat das ursprüngliche Carnet ATA und das Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA bei den betroffenen Zollstellen vorzuweisen. Die Ablösung kann durch die Zollstellen vollzogen werden, wo die Ware ausgeführt bzw. eingeführt wurde. Da die Ablösung mit Zeitaufwand für die Zollbeamten verbunden ist, besteht die Möglichkeit, dass sich diese an den Grenzstellen weigern, eine Ablöse-Abfertigung vorzunehmen. Deshalb ist es von Vorteil, die Ablösung bei den jeweils zuständigen Inlandzollämtern (in der Schweiz ist dies die Zollstelle Zürich-Flughafen in Embrach, im Ausland muss dies der Carnet-Inhaber selbst abklären) durchzuführen.

Bei der Ablösung werden von beiden Zollstellen die Wiederausfuhr/Wiedereinfuhr im ursprünglichen Carnet ATA sowie die Ausfuhr/Einfuhr im Ablöse-Carnet gelöscht, unter gegenseitigem Vermerk der beiden Carnet ATA Nummern auf den Stammabschnitt- und Trennabschnitt-Blättern. Das heisst, der Schweizer Zollbeamte löscht im ursprünglichen Carnet ATA die Wiedereinfuhr und macht gleichzeitig die Abfertigung der Ausfuhr im Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA. Der Ausland Zollbeamte löscht im ursprünglichen Carnet ATA die Wiederausfuhr und macht zugleich die Abfertigung der Einfuhr im Ablöse-/Anschluss-Carnet ATA. Durch diese Einträge wird die Ablösung von den Zollstellen anerkannt.

Der Carnet-Inhaber muss unbedingt bei Rückgabe der beiden Carnets ATA sofort die Angaben der Positionen auf den entsprechenden Stammabschnitten überprüfen und sich vergewissern, dass der jeweilige Zollbeamte in der Spalte "sonstige Vermerke" den Vorgang der Ablösung vermerkt hat. Unstimmigkeiten müssen sofort korrigiert werden.

Das vollständig abgelöste Carnet ATA senden Sie uns bitte umgehend und eingeschrieben retour.

Bei weiteren Fragen zum Carnet ATA stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell  
Gallusstr. 16  
9001 St.Gallen  
Telefon 071 224 10 20  
legalisation@ihk.ch

### **Schalter-Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag von 08:30 - 11.45 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr